



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 06. Januar 2022 Nr. 288/2021

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 umfangreiche Änderungen der Ordnung für die Graduiertenschule „Veterinärmedizinische Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Translationale Medizin“, nunmehr „Hannover Graduate School for Neurosciences, Infection Medicine, and Veterinary Sciences“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

Ordnung für die Graduiertenschule „Hannover Graduate School for Neurosciences, Infection Medicine, and Veterinary Sciences“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

§ 1

Stellung innerhalb der TiHo

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (nachfolgend TiHo) und führt den Namen „Hannover Graduate School for Neurosciences, Infection Medicine, and Veterinary Sciences“ (nachfolgend „HGNI“).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die HGNI soll Lehre und Forschung auf Gebieten der Neurowissenschaften, Infektionsmedizin und in der veterinärmedizinischen sowie biomedizinischen Forschung bündeln, um Synergieeffekte am Standort Hannover zu optimieren.

(2) Ziel der HGNI ist es, exzellenten Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt einen strukturierten, qualitätsgesicherten Promotionsprozess und damit eine ausgezeichnete Ausbildung im Hinblick auf die Erfordernisse des akademischen und nichtakademischen Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

(3) Die HGNI ist der organisatorische Zusammenschluss der an der TiHo bestehenden PhD-Programme.

(4) Die HGNI macht es sich zur Aufgabe, die nationale wie auch internationale Wahrnehmung veterinärmedizinischer, biologischer und biomedizinischer Forschung an der TiHo zu stärken und so den Standort noch mehr in den Fokus des weltweiten wissenschaftlichen Interesses zu rücken.

(5) Die HGNI fördert und unterstützt internationale Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Qualifizierungsphasen.

§ 3

Aufbau

(1) Die HGNI gliedert sich in folgende Bereiche:

- PhD-Programme „Animal and Zoonotic Infections“, „Systems Neuroscience“ und „Veterinary Research and Animal Biology“
- Geschäftsstelle

(2) Die HGNI kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe der HGNI sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin/der Sprecher der HGNI
- die jeweiligen Sprecher/-innen der PhD-Programme „Animal and Zoonotic Infections“, „Systems Neuroscience“ sowie „Veterinary Research and Animal Biology“
- die Vertretung der Promovierenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der HGNI kraft Amtes sind

- a) die PhD-Programmsprecher/-innen
- b) die in den Programmen als Betreuende sowie als Dozierende tätigen Lehrkräfte und
- c) die eingeschriebenen Promovierenden (im Folgenden PhD-Studierende).

(2) Mitglieder der HGNI können werden:

- a) betreuende wissenschaftliche Mitarbeitende in dem Forschungsgebiet der HGNI die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben.
- b) PhD-Studierende, welche in dem Wissenschaftsgebiet der HGNI die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllen und entsprechend als PhD-Studierende in der HGNI betreut werden. Die PhD-Studierenden sind bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der HGNI. Näheres regelt die PhD-Ordnung.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die HGNI aufgenommen werden. Die jeweils zuständige PhD-Kommission prüft das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von PhD-Studierenden in die HGNI erfolgt zudem in einem durch die jeweils zuständige PhD-Kommission vorgegebenen transparenten Verfahren. Für die Aufnahme gelten die folgenden Kriterien:

- a) Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch

einen hervorragenden Studienabschluss

- b) ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der PhD-Programme der HGNI zugeordnet ist. Das Aufnahmeverfahren stellt zudem sicher, dass die Projekte der PhD-Studierenden Teil des wissenschaftlichen Programms der HGNI sind. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten und Qualifikationsmaßnahmen der PhD-Studierenden regelt §15. Näheres wird in der PhD-Ordnung geregelt.

(4) Die Mitgliedschaft in der HGNI endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher der HGNI oder gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen PhD-Programms oder
- b) bei PhD-Studierenden mit Abschluss der Promotion. Vorzeitige Beendigungen regelt die PhD-Ordnung oder
- c) wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der HGNI nach § 2 sowie an der Verwaltung der HGNI nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die HGNI aktiv zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der HGNI (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder nach § 5 Abs. I Ziff. a) und b) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die PhD-Studierenden und die der HGNI angehörenden promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitende, haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder der HGNI können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der HGNI durchgeführt und von der HGNI unterstützt werden sollen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die HGNI-Geschäftsstelle schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Zusätzliche Mitgliederversammlung(en) müssen auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der HGNI innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecher/in,
- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin/des Sprechers,
- Antrag auf Auflösung der HGNI.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Fällen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Wahl von Vorstand und dessen Sprecher/in
- Antrag auf Auflösung der HGNI

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der HGNI besteht aus:

- der Sprecherin/dem Sprecher
- der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher
- den Sprecherinnen/den Sprechern der PhD-Programme
- einer Vertreterin/einem Vertreter der PhD-Studierenden (§ 11)
- einer Vertreterin/einem Vertreter der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung mit beratender Stimme
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden wählt ihre Vertretung aus ihrem Kreis. Die Promovierenden wählen ihre Vertretung gemäß § 11.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der HGNI eine Nachfolge wählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Vorbereitung einer Beschlussfassung des Senats über die Ordnung der HGNI und ihre Änderungen
- Entwicklung des Qualifizierungskonzepts sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Präsidium der TiHo
- Koordinierung der Integration universitärer und außeruniversitärer Partner
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung der Sprecherin/des Sprechers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in Haushaltsangelegenheiten
- interne Mittelverteilung (§ 15)
- interne Evaluation

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(8) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Sprecherin/Sprecher der HGNI

(1) Die Sprecherin/der Sprecher leitet die HGNI und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der TiHo. Sie oder er ist Vorsitzende/Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher der HGNI sowie eine Stellvertretung werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die Mitglied der TiHo sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers der HGNI gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der HGNI
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ggf. Sitzungen der Sprecherinnen/Sprecher der PhD Programme
- Bericht an den Vorstand der HGNI
- Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher der HGNI wird bei der Ausführung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben unterstützt durch die Geschäftsstelle der HGNI.

(5) In dringenden Fällen, bei denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher der HGNI eigenverantwortlich und informiert den Vorstand.

(6) Tritt die Sprecherin/der Sprecher der HGNI vorzeitig zurück oder kann sie/ er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher der HGNI zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher der HGNI das Amt kommissarisch.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin/den Sprecher der HGNI dadurch abwählen, dass eine mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 5 eine Nachfolge nach Abs. 2 wählt.

§ 10

PhD-Studierendenvertretung

Die PhD-Studierenden wählen einmal im Jahr aus jedem PhD-Programm pro Jahrgang eine Person für die PhD-Studierendenvertretung. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung für den Vorstand der HGNI.

Die PhD-Studierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der PhD-Studierenden in der HGNI vertreten werden und sie bei der Gestaltung der PhD-Programme einbezogen werden.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der HGNI wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium der TiHo. Die Geschäftsstelle erhält aus den zentralen Mitteln der TiHo für Forschungs- und Lehrförderung eine angemessene personelle, räumliche und sachliche Ausstattung.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der HGNI
- die Unterstützung von Sprecher/in und Vorstand
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen von Vorstand, Sprecher/innen der PhD-Programme und ggf. anderen Ausschüssen sowie den Veranstaltungen im Rahmen des Curriculums, von Tagungen, Konferenzen, Workshops und der Auswahl neuer PhD-Studierenden.
- das Finanzwesen
- die Korrespondenz.
- Jährlicher Bericht an das Präsidium der TiHo über die Entwicklung der HGNI.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung der HGNI ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der HGNI mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Beschlussfassungen können auch im E-Mail-Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(4) Über Sitzungen der Organe der HGNI wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13

Qualifizierungskonzept und Promotionsverfahren

Das Curriculum und das Promotionsverfahren der einzelnen PhD-Programme werden in der PhD-Ordnung geregelt.

§ 14

Stipendien

(1) Die HGNI kann Stipendien für PhD-Studierende vergeben. Über etwaige Stipendienvergaben entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die jeweils maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Für PhD-Studierende mit Stipendien besteht für Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(3) Für PhD-Studierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 15

Personelle Ausstattung und interne Mittelverteilung

(1) Die HGNI erhält vom Präsidium der TiHo eine angemessene personelle Ausstattung zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form einer Geschäftsstelle mit Sekretariat.

(2) Zur Finanzierung zentraler Aufgaben erhält die Geschäftsstelle vom Präsidium ein jährliches Budget. Über die Verteilung dieses Budgets entscheidet der Vorstand. Finanziell abzusichern sind:

- die Finanzierung von Infrastruktur und des laufenden Geschäftsbedarfs;

- die Finanzierung von Kursen zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen;
- die Unterstützung in der Durchführung von Workshops, Graduate School Day, Gastvorträgen, etc.

(3) Zusätzlich erhält jedes PhD-Programm ein jährliches Budget für programmspezifische Aufgaben. Dies sind vor allem:

- die begründete Abschlussfinanzierung von PhD-Studierenden;
- die Reisekostenunterstützung für PhD-Studierende.

(4) Antragsberechtigt für Mittel gemäß Abs. 3 sind Betreuende und PhD-Studierende im Einvernehmen mit ihren Betreuenden. Über die Vergabe entscheidet die jeweilige PhD-Kommission.

(5) Über das Budget ist der Vorstand der HGNI dem Präsidium der TiHo gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichts an die Mitgliederversammlung und wird auch den Gremien der TiHo vorgelegt.

§ 16

Publikationen

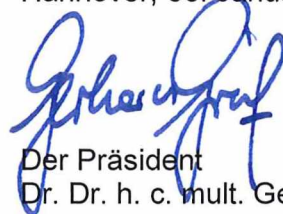
(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der HGNI gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden und folgen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TiHo in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Graduiertenschule „Veterinärmedizinische Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Translationale Medizin“ vom 13.08.2012 (Verkündungsblatt Nr. 191/2012)

Hannover, 06. Januar 2022



Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif